

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. I - II

[Titelblatt Heft 4]

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z



Archiv
für
deutsches Wechselrecht
und
Handelsrecht

herausgegeben von

Dr. Eduard Siebenhaar
K. S. Geheimer Justizrath in Dresden.

Elften Bandes Viertes Heft.

Verlag von Bernhard Tauchnitz.

Leipzig 1862.



Inhalt.

	Seite
VIII. Handelsrechtliche Erörterungen nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Vom Hrn. Dr. W. Auerbach in Frankfurt a. M.	337
IX. Beiträge zur Erklärung einzelner Artikel der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Vom Herrn Hofgerichtsrath Dr. Emil Hoffmann in Darmstadt. (Fortsetzung von Nr. VI. des zehnten Bandes.)	368
X. Begriff und Character des Wechsels. Vom Hrn. Oberhofgerichtsadvocat Dr. Ladenburg in Mannheim.	391

Präjudizien.

46. Von dem Grundsätze, daß derjenige, welcher den Protest erheben läßt, als Wechselinteressent aus dem Wechsel sich ergeben, resp. in dem Proteste als Bevollmächtigter ausgewiesen sein muß, ist zu Gunsten des Domiciliaten eine Ausnahme zuzulassen und derselbe, auch ohne daß der Wechsel auf ihn girirt worden, zur Protesterhebung für legitimirt zu erachten.	425
47. Der Wechselschuldner, welchem der Wechsel vor Anstellung der Klage nicht zur Zahlung präsentirt ist, befindet sich, wenn er, ungeachtet der ihm durch den gegen ihn angestellten Proceß gebotenen Gelegenheit, sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Wechsels und der Legitimation des Wechselinhabers zu verschaffen, bei der Weigerung, den Wechselinhaber zu befriedigen, beharrt, und dadurch die Fortführung des Processes herbeiführt, im Verzuge vom Tage des Klagebeantwortungstermins.	428
48. Handelsrechtliche Präjudizien.	431
Literarische Anzeigen.	435
Gesetzgebung.	449

Das Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht erscheint in zwanglosen Hefen von 6 bis 8 Bogen zum Preise von $\frac{2}{3}$ Thlr. Vier Hefen bilden einen Band. Beiträge bittet man an die Redaction oder an die Verlagsbandlung, welche dieselben sofort nach dem Abdrucke mit 12 Thlr. — für den Druckbogen honoriren wird, einzusenden